

Weisung Nr. 5.05

Gewährung von Akteneinsicht

(vom 6. Dezember 2021, gültig ab 1. Januar 2022)

Inhalt

1	Akteneinsicht im laufenden Veranlagungsverfahren	2
2	Akteneinsicht nach Rechtskraft der Veranlagung	2
3	Akteneinsicht Dritter	2
3.1	Ehegatten.....	2
3.2	Getrenntlebende Ehegatten.....	2
3.3	Erben.....	3
3.4	Willensvollstrecker	3
3.5	Konkursbehörde	3
3.6	Beistandschaft und Vorsorgeauftrag.....	3
3.7	Vertragliche Stellvertretung	4
3.8	Unbeteiligte Dritte.....	4
4	Herausgabe von Steuerakten	4
5	Zuständigkeit der Akteneinsicht.....	4
6	Verfahren bei Verweigerung der Akteneinsicht.....	5

1 Akteneinsicht im laufenden Veranlagungsverfahren

Im laufenden Veranlagungsverfahren ist die steuerpflichtige Person berechtigt, in die von ihr eingereichten Akten beim Amt für Steuern oder beim zuständigen Gemeindesteueramt Einsicht zu nehmen (Art. 182 Abs. 1 StG).

Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person nach Artikel 182 Absatz 2 StG zur Einsicht offen, wenn die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Öffentliche Interessen, die eine Verweigerung, Beschränkung oder Verschiebung der Akteneinsicht rechtfertigen, können im Schutz einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung namentlich in einem Nachsteuerverfahren oder beim Vorliegen einer steueramtlichen Meldung bestehen. Die Akteneinsicht kann auch verweigert werden, wenn die Ermittlung des Sachverhalts noch im Gang ist und dadurch die Veranlagungstätigkeit durch die vorzeitige Gewährung der Akteneinsichtnahme in Frage gestellt würde. Die Sachverhaltsermittlung ist spätestens mit der Eröffnung des Einspracheentscheids abgeschlossen.

Private Interessen können betroffen sein, wenn die steuerpflichtige Person Einblick in Aktenstücke von Drittpersonen erhalten könnte, die von der Behörde für die Veranlagung beigezogen werden (z. B. Erfahrungs- und Vergleichszahlen aus anderen Betrieben). Die Einsichtnahme in vertrauliche Informationen, die Privatpersonen oder andere Behörden der Steuerbehörde zukommen liessen, ist zu verweigern oder zu beschränken, um diese Auskunftspersonen vor nachteiligen Folgen zu schützen.

Die steuerpflichtige Person hat keinen Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten, denen für die Behandlung eines Falls kein Beweischarakter zukommt und die nur der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen (z. B. Notizen, Anträge, Mitberichte usw.).

2 Akteneinsicht nach Rechtskraft der Veranlagung

Nach dem Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung steht der steuerpflichtigen Person das Recht zu, vollständig Einsicht in die Akten zu nehmen, sofern ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird. An den Nachweis des schutzwürdigen Interesses werden keine hohen Anforderungen gestellt.

3 Akteneinsicht Dritter

3.1 Ehegatten

Gemeinsam zu veranlagende bzw. veranlagte Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu (vgl. Art. 182 Abs. 1 StG).

3.2 Getrenntlebende Ehegatten

Getrenntlebende und geschiedene Ehegatten haben Akteneinsicht in die Steuerakten aus den gemeinsam veranlagten Steuerperioden. Das gegenseitige Einsichtsrecht entfällt ab jener Steuerperiode, für

welche die Ehegatten getrennt veranlagt werden. Im Steuerverfahren des anderen Ehegatten nehmen sie die Stellung eines Dritten ohne Akteneinsichtsrecht ein.

3.3 Erben

Die Steuerpflicht der natürlichen Person endet mit dem Tod. Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person treten die Erben in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Folglich steht das Akteneinsichtsrecht den gesetzlichen oder eingesetzten Erben zu. Ein gemeinsames Handeln aller Erben ist nicht erforderlich. Die Einsicht in die Akten kann von jeder Erbin oder jedem Erben einzeln verlangt werden.

Das Akteneinsichtsrecht gilt auch, wenn die Erblasserin oder der Erblasser verheiratet war und die Einsicht in die Steuerakten gegebenenfalls Aufschluss über Einkommen und Vermögen des überlebenden Ehegatten gibt.

Erben, die auf den Nachlass verzichten oder die Erbschaft ausschlagen, haben kein Recht auf Akteneinsicht. Gleiches gilt auch für die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer oder andere von der Erblasserin oder dem Erblasser bedachte Personen. In Zweifelsfällen hat sich die Erbin oder der Erbe mit einer Erbbescheinigung nach Artikel 559 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; ZGB) auszuweisen.

Während der Dauer des Inventarisationsverfahrens gemäss Artikel 218 ff. StG besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht. Die Inventarisierung des Nachlassvermögens einer verstorbenen Person dient der Prüfung, ob die Erblasserin oder der Erblasser den Steuerpflichten nachkam. Folglich soll sich das Steuerinventar nicht nach den Steuerakten ausrichten (vgl. dazu BGE 2A_276/1998).

3.4 Willensvollstrecker

Bei Personen, die mit der gesetzlichen Vertretung, der Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB) oder der Willensvollstreckung (Art. 517 ZGB) betraut sind, besteht die Vermutung, dass sie zur Akteneinsicht bevollmächtigt sind.

3.5 Konkursbehörde

Das Konkursamt und die Konkursverwaltung können die gleichen Einsichtsrechte in Anspruch nehmen wie die konkursite Person. Sie übernimmt (in Erfüllung ihrer Amtspflicht) die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse.

3.6 Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

Den mit einer Beistandschaft betrauten Personen (Art. 390 ff. ZGB), die aufgrund ihres Auftrags zur Vertretung in Steuerangelegenheiten bestellt sind, steht das Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang

wie den steuerpflichtigen Personen zu. Das sinngemäss Gleiche gilt für mit einem Vorsorgeauftrag betraute Personen gemäss Artikel 365 ZGB.

3.7 Vertragliche Stellvertretung

Vertragliche Stellvertretungen (Anwälte, Treuhänder, etc. aber auch Private) vertreten die steuerpflichtige Person bei der Ausübung ihrer Rechte. Sie können sich mit einer Vollmacht über das Vertretungsverhältnis ausweisen. Innerhalb der Vertretungsvollmacht haben sie dieselben Akteneinsichtsrechte wie die steuerpflichtige Person.

3.8 Unbeteiligte Dritte

Nach dem Öffentlichkeitsgesetz hat jede volljährige Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Bei Steuerunterlagen stehen regelmässig die Geheimhaltungspflichten des Steuergesetzes und der Datenschutz entgegen.

4 Herausgabe von Steuerakten

Das Akteneinsichtsrecht beinhaltet nur eine Einsichtnahme bei der zuständigen Steuerbehörde. Es besteht aber kein Anspruch auf Herausgabe der eingereichten Originalsteuerakten. Der einsichtsberechtigten Person können auf schriftlichen Antrag nur Fotokopien der eingereichten Steuererklärung herausgegeben werden, da ab der Steuerperiode 2020 alle Steuerakten nur noch in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Daher erfolgt bei Akteneinsichtsgesuchen ein Ausdruck der eingereichten Steuererklärung aus dem elektronischen Archivsystem. Der Versand von Steuererklärungen, Veranlagungen usw. erfolgt entweder per Post oder per verschlüsselter E-Mail.

Die zuständige Steuerbehörde kann für die ihr entstehenden Kosten eine Gebühr verlangen. In einem laufenden Verfahren ist die Akteneinsicht in der Regel kostenlos.

5 Zuständigkeit der Akteneinsicht

Für die Einsichtsgewährung ist grundsätzlich das Amt für Steuern zuständig. Dieses kann in Zweifelsfällen die Empfehlung des kantonalen Rechtsdienstes einholen.

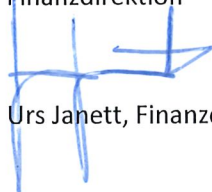
Die zuständigen Gemeindesteuerbehörden sind nur berechtigt, der steuerpflichtigen Person selbst oder ihrer vertraglichen Vertretung Einsicht in die Steuerakten zu gewähren. Sie müssen sich entsprechend ausweisen. Für weitergehende Akteneinsichtsbegehren ist das Amt für Steuern zuständig.

6 Verfahren bei Verweigerung der Akteneinsicht

Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr vom wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (Art. 182 Abs. 3 StG).

Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt das Amt für Steuern die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung (Art. 182 Abs. 4 StG).

Finanzdirektion

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Urs Janett', written over the printed name.

Urs Janett, Finanzdirektor

Anhang:

- Zusammenfassender Überblick zum Umfang der Berechtigung und zur Zuständigkeit

Verteiler:

- Einwohnergemeinden

Anhang: Zusammenfassender Überblick zum Umfang der Berechtigung und zur Zuständigkeit

Person	Umfang der Berechtigung	Besondere Voraussetzungen	Zuständigkeit	
			Kanton	Gemeinde
Steuerpflichtige Person inkl. ungetrennt lebender Ehegatte (Ziff. 3.1)	Eigene Steuerakten	Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren	X	X
Vertreter wie Beistand oder vertragliche Vertretung (Ziff. 3.6 und 3.7)	Steuerakten des Auftraggebers	- Legitimationsnachweis durch Vorlage einer schriftlichen Originalvollmacht - Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren	X	X
Getrennt lebender oder geschiedener Ehegatte (Ziff. 3.2)	Akten des anderen Ehegatten, jedoch nur für die Zeit der gemeinsamen Veranlagung	Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren	X	
Erben und Willensvollstrecker (Ziff. 3.3 und 3.4)	Akten des Erblassers (Todesjahr)	- Erbenvertretung (Vollmacht) - Vorlage einer amtlichen Erbenbescheinigung - Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren	X	
	Akten des Erblassers (frühere Jahre)	- Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses (z. B. Führen eines Zivil- oder Strafprozesses) - Vorlage einer amtlichen Erbenbescheinigung - Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren	X	
Unbeteiligte Dritte (Ziff. 3.8)	Akten der steuerpflichtigen Person	- Zur Wahrung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes kann in der Regel keine Akteneinsicht gewährt werden - Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren	X	

Für Auskünfte an Behörden nach den Artikeln 177 Absatz 3 und 178 f. StG ist das Amt für Steuern zuständig. Darunter fällt auch die erwähnte Konkursbehörde gemäss Ziffer 3.5.